



Anfragenbeantwortung

42. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2023

2.4. Parksituation Buchenweg

Ein Anwohner am Buchenweg äußert sich zur Parksituation des Straßenabschnittes zwischen Birkenstraße und Ahornallee. Die Straße in dem Bereich wurde saniert, aber keine Hinweisschilder zum Parkverhalten errichtet. Im dahinterliegenden Abschnitt des Buchenweges seien Parkhinweisschilder aufgestellt. Ein Vertreter des für Straßenschilder zuständigen Amtes sei für eine Vor-Ort-Begehung bereit, ein Vertreter eines weiteren zuständigen Amtes nicht.

Die Fragestellung sei aufgenommen und werde beantwortet, so **Frau Herzog-von der Heide**.

Antwort der Verwaltung – Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt:

Generell ist die Verwaltung bestrebt, nur dann eine Beschilderung zu stellen, wenn dies wirklich erforderlich ist. Wenn man die Anfrage des Bürgers richtig interpretiert, soll im Buchenweg Abschnitt Birkenstraße – Ahornallee eine verbindliche Parkregelung geschaffen werden.

Dies ist jedoch nicht erforderlich, da das Halten und Parken gemäß § 12 Absatz 3 der StVO klar geregelt ist. Demnach ist das Parken auf schmalen Fahrbahnen verboten.

Eine schmale Fahrbahn besteht dann, wenn die verbleibende Restfahrbahnbreite 3 Meter unterschreitet.

Natürlich sollte auch in engen Straßen so geparkt werden, dass der Durchgangsverkehr ungehindert passieren kann. Hierbei handelt es sich um eine Grundregel des § 1 der StVO. Im Vorliegenden Fall beträgt die Fahrbahnbreite 5,55 Meter. Sie ist mit Tiefbordanlagen eingefasst. Somit verbleibt, selbst bei einer Parkbreite von 2,20 Meter, eine Restfahrbahnbreite von 3,35 Meter. Damit ist das Parken nach § 1 StVO geregelt und unter Aufrechterhaltung einer 3 Meter breiten Fahrspur beidseitig am Fahrbahnrand zulässig. Wird beidseitig geparkt geht dies nur, wenn die Fahrzeuge in Längsrichtung versetzt abgestellt werden und somit die 3 Meter breite Fahrspur durchgängig erhalten bleibt.



Im Buchenweg Abschnitt Akazienallee – Eichenstraße beträgt die Fahrbahnbreite 4,20 Meter. Zusätzlich ist die Fahrbahn mit Hochborden eingefasst. Bei einem Parken auf der Fahrbahn beträgt die Restfahrbahnbreite somit nur noch ca. 2 Meter. Dadurch besteht gemäß StVO § 12 Absatz 3 Parkverbot. Um in diesem Bereich trotzdem parken zu können, wichen die Anlieger auf den unbefestigten Seitenstreifen aus. Auf Grund einer Beschwerde musste dies vom Ordnungsamt unterbunden werden, da ohne eine entsprechende Beschilderung das Parken nur auf der Fahrbahn zugelassen ist.

Um den Anwohnern das Parken vor ihren Grundstücken zu ermöglichen, wurde das Verkehrszeichen „Parken auf Gehwegen halb in Fahrtrichtung rechts“ aufgestellt. Dies war möglich, da dieser Straßenabschnitt über eine rohrgebundene Regenentwässerung verfügt. Die Flächen werden dadurch nicht zur Versickerung des anfallenden Regenwassers benötigt.

Hier war eine Beschilderung notwendig.



i. A. Dirk Ullrich
Amtsleiter